

Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der
Ortsgemeinde Burgen
vom 16.03.2023

Der Ortsgemeinderat Burgen hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Burgen beschlossen.

§ 1
Steuererhebung

Die Ortsgemeinde Burgen erhebt eine Kulturförderabgabe auf Übernachtungen im Gemeindegebiet als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand, Entstehung

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche private Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Camping- und Wohnmobilplätzen oder ähnlichen Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Beherbergungsbetriebe).

(2) Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung.

(3) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Selbständig oder freiberuflich veranlasste Übernachtungen sind durch eine Eigenbestätigung nachzuweisen. Die Bescheinigungen bzw. Eigenbestätigungen sind mit der Steuererklärung (§ 6 der Satzung) einzureichen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen privaten Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

(2) Übernachtungen minderjähriger Gäste unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 5 **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast bei Nettoübernachtungspreisen

bis	50,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	0,50 €
bis	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,00 €
über	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,50 €

Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.

(2) Verbringt ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

(3) Haben Gäste in demselben Beherbergungsbetrieb für mehr als 60 zusammenhängende Nächte eine Unterkunft (z.B. Hotelzimmer, Privatzimmer, Stellplatz auf einem Campingplatz) angemietet, sind je angefangenen 30 Tage 7 Übernachtungen steuerpflichtig.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt.

(2) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeinde eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Verbandsgemeinde auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen.

(4) Die Aufwandsteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabezeitraum zu entrichten.

§ 7 **Prüfungs- und Betretungsrecht**

Vertreter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Anzahl der Übernachtungen im Prüfzeitraum
2. Geburtsdatum der Übernachtungsgäste
3. Übernachtungsentgelte

§ 8 **Abweichende Festsetzungen**

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann abweichend von § 5 dieser Satzung die Steuer aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall nicht erbracht wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig

1. über abgaberelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Burgen, den 16.03.2023
Ortsgemeinde Burgen


(Bär, Ortsbürgermeister)

